



BDKJ Erzdiözese Köln

Geschäftsordnung

Beschlossen von der BDKJ-Diözesanversammlung am 1. Dezember 2007

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Organe des BDKJ-Diözesanverbandes und die Organe der BDKJ-Regionen im Erzbistum Köln, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen und sofern einzelne Bestimmungen der jeweiligen Ordnungen dem nicht entgegenstehen.

A Diözesanversammlung

§ 2 Termin

Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Diözesanversammlung oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanausschuss beschlossen.

§ 4 Vorbereitung

- (1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen.
- (2) Die Ausschüsse der Diözesanversammlung leiten ihre schriftlichen Berichte sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.

§ 5 Einladung

- (1) Zur Diözesanversammlung wird acht Wochen vor dem beschlossenen Termin durch den Diözesanvorstand eingeladen.
- (2) Spätestens vier Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die vorläufige Tagesordnung, die Anträge, die Berichte der Ausschüsse und den Bericht des Diözesanvor-

standes an die Mitgliedsverbände und Regionen und die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.

§ 6 Stellvertretung

Jedes Mitglied der Diözesanversammlung außer den Mitgliedern des Diözesanvorstands kann sich vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig. Stimmrecht kann auf der Diözesanversammlung nur haben, wer Mitglied eines Mitgliedsverbandes des BDKJ ist.

§ 7 Leitung

- (1) Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. Dieser kann die Sitzungsleitung ganz oder teilweise auf von ihm bestimmte ModeratorInnen übertragen.
- (2) Die Übertragung der Sitzungsleitung an eine Moderation bedarf der Bestätigung durch die Versammlung zu deren Beginn.

§ 8 Beginn der Beratungen

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
- (2) Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, sind mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte neu aufgenommen, abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

§ 9 Schluss der Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- (2) Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn nach der/dem Antragstellenden wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung noch das Wort erhält. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (2) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

- (3) Näheres regelt § 11, Absatz 5 der Diözesanordnung.

§ 11 Beratungsordnung

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd. AntragstellerInnen erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort.
- (3) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (4) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden. Dies kann von der Diözesanversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:
- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - b) Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - d) Antrag auf Vertagung,
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - f) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - g) Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
 - h) Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
 - i) Antrag auf Nichtbefassung
 - j) Hinweis zur Geschäftsordnung
 - k) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- (3) Erhebt sich bei Anträgen zur Geschäftsordnungen (a-i) kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. Dem Antrag gemäß (k) ist immer zu entsprechen.

§ 13 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuwei-

sen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.
- (2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit § 8 (Absatz 1 Ziffer. 1) ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Beschlussfähigkeit zu gewährleisten.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 15 Anträge und Abstimmungsregeln

- (1) Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Mitglieds- und Regionalverbänden sowie den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
- (2) Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. Über Sachanträge ist auf Antrag geheim abzustimmen.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (4) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (5) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses deren Wiederholung verlangt werden.
- (6) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.
- (7) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen zu Wahlen

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (2) Sofern sich keine Gegenrede erhebt, sind Listenwahlen sowie Wahlen in offener Abstimmung möglich. Hiervon ausgenommen sind die Wahlen zum Diözesanvorstand und zum Diözesanausschuss.
- (3) Wahlvorschläge können der Diözesanvorstand, die Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände und Stadt-, Kreis- und Regionalvorstände machen. Jeder Wahl geht eine Vorstellung der KandidatInnen mit der Möglichkeit der Personalbefragung voraus. Eine Personaldebatte findet auf Antrag statt.
- (4) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung erreicht hat.

§ 17 Wahl des Diözesanvorstands

- (1) Zur Kandidatur für das Amt des/ der Diözesanvorsitzenden kann nur zugelassen werden, wer der katholischen Kirche angehört, Mitglied eines ordentlichen Mitgliedsverbandes des BDKJ ist und von einem Mitgliedsverband, einer Region oder dem Diözesanvorstand zur Wahl vorgeschlagen ist. Die KandidatInnen sollen ferner über einen Berufs- oder (Fach-)Hochschulabschluss, Erfahrungen in der überörtlichen Jugendverbandsarbeit, Teamfähigkeit und Führungskompetenz verfügen und bereit sein, ihren Glauben in der praktischen Arbeit sichtbar werden zu lassen.
- (2) Zu Beginn der Wahl wird die Wahlliste geschlossen. Anschließend stellt sich jedeR KandidatIn unter Ausschluss der jeweils anderen KandidatInnen für diese Stelle der Versammlung vor und kann von den stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung befragt werden. Die Reihenfolge der Vorstellungen legt der Wahlausschuss fest. Nach Vorstellung und Befragung aller KandidatInnen für eine Stelle findet eine Personaldebatte statt.
- (3) Im Falle mehrerer Wahlgänge finden vor jedem weiteren Wahlgang eine erneute Befragung und eine erneute Personaldebatte statt, sofern eine Person dies beantragt.
- (4) Die Stimmenabgabe erfolgt, indem der Name des/der gewünschten KandidatIn auf einen Wahlzettel geschrieben wird. Wird kein Name oder ein „nein“ auf den Stimmzettel geschrieben, sind alle KandidatInnen abgelehnt.
- (5) Die Wahl wird durch die Annahme seitens der gewählten Person rechtskräftig. Die Amtszeit beginnt und endet unabhängig von den Bestimmungen des Dienstvertrages bzw. der Freistellung jeweils mit der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Diözesanvorstands. Für die restliche Dienstzeit über die Amtszeit hinaus ist die Person kooptiertes Mitglied des Diözesanvorstands.
- (5) Näheres regelt § 15, Absätze 4 und 5 der Diözesanordnung

§ 18 Wahl des Diözesanausschusses

- (1) Zur Kandidatur für die Mitgliedschaft im Diözesanausschuss kann nur zugelassen werden, wer dem Diözesanvorstand bzw. der Diözesanleitung eines Mitgliedsverbandes oder einem BDKJ-Stadt-, Kreis- oder Regionalvorstand des BDKJ angehört. Eine Kooptation zum Zwecke Wahl in den Diözesanausschuss ist möglich.
- (2) Bei der Wahl des Diözesanausschusses wird getrennt über VertreterInnen der Mitgliedsverbände und der Regionen abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann so viele Stimmen abgeben, wie ordentliche Mitglieder zu wählen sind, für jede/n Kandidierende/n jedoch nur eine Stimme.

§ 19 Anfertigung des Protokolls

Über jede Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 20 Versendung des Protokolls

- (1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kann gegen die Fassung des Protokolls beim Diözesanvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden.
- (2) Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die der Diözesanausschuss entscheidet.

B Diözesanausschuss

§ 21 Anwendbare Bestimmungen

Für die Geschäftsordnung des Diözesanausschusses gelten die Bestimmungen über die Diözesanversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 22 Mitgliedschaft im Diözesanausschuss

- (1) Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden, unabhängig von der von ihnen vertretenen Gruppe, von allen Mitgliedern der Diözesanversammlung gewählt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Diözesanausschuss ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Diözesanausschusses aus seinem Leitungsamt aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Diözesanausschuss, es sei denn, das Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit durch die entsprechende Leitung kooptiert.

§ 23 Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Diözesanausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder der Diözesanversammlung können als Gäste teilnehmen.

§ 24 Vorlage der Protokolle

Die Protokolle des Diözesanausschusses werden den Leitungen der nicht im Diözesanausschuss vertretenen Mitgliedsverbänden und Regionen zur Kenntnis gegeben.

C Ausschüsse

§ 25 Bildung der Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrage der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung.
- (2) Ein Ausschuss hat in der Regel sieben stimmberechtigte, von der Diözesanversammlung zu wählende Mitglieder, wobei Frauen und Männer sowie Mitgliedsverbände und Regionen möglichst paritätisch vertreten sein sollen. Sofern die Diözesanversammlung es nicht anders beschließt, beträgt die Amtszeit der Mitglieder zwei Jahre. Ein Mitglied des Diözesanvorstands ist geborenes stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss. Der Diözesanvorstand bestimmt aus seiner Mitte, wer Mitglied in welchem Ausschuss ist.
- (3) Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder können Fachleute – auch von außerhalb der Verbände – als beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses gewählte, auf der Liste nachfolgende Mitglied. Für den Fall, dass ein Nachrücken über die Liste nicht möglich ist, kann der Diözesanausschuss bis zur nächsten Diözesanversammlung Mitglieder nach benennen.
- (5) Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung des Ausschusses ein.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen den/die Vorsitzende/n. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 26 Berichterstattung

Der/ die Vorsitzende des Ausschusses kann jederzeit an der Sitzung des Diözesanausschusses teilnehmen, diesem über die Arbeit des Ausschusses berichten und ein Anliegen des Ausschusses zur Beratung und ggf. Beschlussfassung vorlegen.

§ 27 Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Zu Sitzungen der Ausschüsse ist mit einer Frist von 14 Tagen von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Davon kann abgewichen werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied Widerspruch erhebt.
- (2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
- (4) Die BDKJ-Diözesanstelle stellt den Ausschüssen entsprechende Ressourcen für deren Arbeit zur Verfügung. Das teilnehmende Mitglied des Diözesanvorstands sorgt für die Geschäftsführung des Ausschusses. Es kann die Geschäftsführung an eine andere Person delegieren, diese ist automatisch beratendes Mitglied im Ausschuss.
- (5) Die Geschäftsführung umfasst in Anbindung an den/ die Ausschussvorsitzenden vor allem die Mitschrift der Sitzungsergebnisse sowie Ausfertigung und Versand der Sitzungsprotokolle und die Organisation sowie Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen.
- (6) Die Tätigkeit des Ausschusses endet, wenn dessen Auftrag abgeschlossen ist oder die Diözesanversammlung die Auflösung des Ausschusses beschließt.

D Wahlausschuss

§ 28 Wahl, Mitgliedschaft, Aufgabe

- (1) Abweichend von §§ 25ff besteht der Wahlausschuss aus höchstens sechs Mitgliedern, von denen fünf durch die Diözesanversammlung gewählt werden und eines aus der Mitte des Diözesanvorstands entsandt wird.
- (2) Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss dauert ein Jahr.
- (3) Der Wahlausschuss gibt zu besetzende Ämter im BDKJ-Diözesanvorstand mittels einer Stellenausschreibung in regionalen, diözesanen und überdiözesanen Publikationen der katholischen Jugendarbeit bekannt und bemüht sich sowohl um Wahlvorschläge seitens der Mitgliedsverbände und Regionen des BDKJ im Erzbistum Köln als auch selbst um die Gewinnung von KandidatInnen. Dazu benennt der Wahlausschuss konkrete Ansprechpersonen, sofern diese Aufgabe nicht der/ die Vorsitzende übernimmt.

- (4) Der Wahlausschuss überprüft die formalen Zulassungsvoraussetzungen der vorgeschlagenen Personen gemäß § 17 (1) und informiert InteressentInnen über die Aufgaben des Diözesanvorstands, über die aktuellen Themen und Herausforderungen im BDKJ-Diözesanverband sowie über die Modalitäten der Einstellung, Vertragsgestaltung und Vergütung.
- (5) Der Wahlausschuss informiert die Mitglieder der Diözesanversammlung unverzüglich über die von ihm zur Kandidatur zugelassenen Personen unter Angabe der entsprechenden Wahlvorschläge und trägt Sorge dafür, dass die KandidatInnen sich postalisch sowie auf der Homepage des BDKJ-Diözesanverbandes den Delegierten frühzeitig vorstellen können.
- (6) Dem Wahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl(en) zum Diözesanvorstand. Dazu gehören die Schließung der Wahlliste, die Information der Versammlung über die zugelassenen KandidatInnen und das Vorliegen der entsprechenden Formalvoraussetzungen, Moderation der KandidatInnen-Befragung, die Moderation der Personaldebatte, die Erläuterung und Durchführung der Wahlgänge, die Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung und Verkündung des Ergebnisses. Zur Stimmauszählung kann der Wahlausschuss Hilfspersonen heranziehen.

§ 29 Sitzungen und Arbeitsweise des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss tritt spätestens zwei Monate nach der ordentlichen Diözesanversammlung zur konstituierenden Sitzung zusammen. Das zuständige Mitglied des Diözesanvorstands koordiniert den Termin und leitet die Wahl des/ der Vorsitzenden.
- (2) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht-öffentlich. Die Beratungen, die Protokolle und insbesondere die Gespräche mit BewerberInnen vor einer offiziellen Zulassung zur Kandidatur unterliegen der Vertraulichkeit.
- (3) Das vom Diözesanvorstand entsandte Mitglied des Wahlausschusses ist mit der Geschäftsführung betraut. Diese kann nicht delegiert werden, die Berufung beratender Mitglieder ist unzulässig.

E Schlussbestimmungen

§ 30 Abweichung von der Geschäftsordnung

Von einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung dem zustimmen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.